

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

HAUCK
AUFHÄUSER
LAMPE





Erläuterungen zu den Ausführungsgrundsätzen

1. Anwendungsbereich

Diese Ausführungsgrundsätze („Best Execution“) gelten für die Ausführung von Aufträgen, die ein Kunde (dieser Begriff umfasst im Sinne dieser Grundsätze Privatkunden und professionelle Kunden, nicht aber geeignete Gegenparteien)

- der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
- oder deren Niederlassung in Luxemburg, der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg

(nachfolgend gemeinsam bezeichnet mit „Bank“) zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten (gemäß Punkt 10 dieser Grundsätze) erteilt. Sie sind Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und damit Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage eines Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Ausführungsplatz ein entsprechendes Ausführungsgeschäft tätigt (Kommissionsgeschäft) oder einen Kaufvertrag mit dem Kunden vereinbart (Festpreisgeschäft). Für Kommissionsgeschäfte finden die Ausführungsgrundsätze ab Nr. 3 Anwendung – die Grundsätze für Festpreisgeschäfte werden im nächsten Abschnitt beschrieben.

Als Ausführungsplätze kommen in Betracht:

- Geregelter Märkte im In- oder Ausland,
- Multilaterale Handelssysteme (MTF)
- Organisierte Handelssysteme (OTF)
- Systematische Internalisierer (SI), sonstige Liquiditätsprovider oder Einrichtungen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben.

Die Bank erhält keine Vergütung, keinen Rabatt oder nicht-monetären Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen zu einem bestimmten Ausführungsplatz.

2. Festpreisgeschäft

Die Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis vereinbaren (Festpreisgeschäft). Eine Best-Execution Pflicht im Sinne des WpHG besteht nicht. Die Pflichten von Bank und Kunde folgen unmittelbar aus dem getroffenen Kaufvertrag. Beim Festpreisgeschäft über Wertpapiere bestehen die Pflicht zur Lieferung der Wertpapiere und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises.

In diesen Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet. Eine Verpflichtung der Bank über den Abschluss eines solchen Geschäfts besteht jedoch nicht.

3. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Eine Kundenweisung hat grundsätzlich Vorrang vor der Auftragsausführung nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze, und die Bank ist nicht verpflichtet, den Auftrag gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen. Die Ausführung einer Kundenweisung kann zur Folge haben, dass das bestmögliche Ergebnis durch die Bank nicht erzielt werden kann.

4. Weiterleiten von Aufträgen

Hat die Bank keinen Direktzugang zu einem Ausführungsplatz, oder erscheint es im Kundeninteresse geboten, wird sie den Auftrag des Kunden unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze an einen geeigneten Intermediär (Broker) weiterleiten.

Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des Intermediärs zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Grundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen. Auch in diesem Fall orientiert sich das Handeln der Bank daran, das bestmögliche Ergebnis für den Anleger zu erreichen.

6. Relevante Kriterien für die bestmögliche Ausführung

Bei der Festlegung der Ausführungsgrundsätze berücksichtigt die Bank die Art des Kundenauftrags, die Merkmale des Kunden bzw. des Finanzinstruments sowie nachfolgende, gewichtete Kriterien:

Hohe Gewichtung

- Preis des Finanzinstruments
- Kosten der Auftragsausführung
- Umfang des Auftrags

Mittlere Gewichtung

- Geschwindigkeit der Auftragsausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Niedrige Gewichtung

- Abwicklungs- bzw. Abrechnungswahrscheinlichkeit
- Qualitative Faktoren (z. B. Notfallsicherung)

Die Platzierung von Aufträgen erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:

Bei der Wahl des konkreten Ausführungsplatzes geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, wird als weiteres Kriterium für die Festlegung des Ausführungsplatzes zusätzlich berücksichtigt, dass eine vollständige Ausführung aufgrund ausreichender Liquiditätsbedingungen wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Bei Privatkunden sind die entstehenden Gesamtkosten maßgeblich.

Handelsaufträge über Finanzinstrumente werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Bei der Entscheidung über die Orderplatzierung orientiert sich die Bank an Faktoren, die zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind.

Für die Auswahl der Broker, an die Kundenaufträge unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze weitergeleitet werden, werden darüber hinaus folgende Kriterien berücksichtigt:

- Börsenzugänge (regulierte Märkte)
- Zugang zu multilateralen Handelssystemen (MTF)
- Zugang zu organisierten Handelssystemen (OTF)
- Eigenschaft des Brokers als Systematischer Internalisierer (SI)

Bei der Ausführung von Aufträgen bzw. beim Fällen von Entscheidungen über den Handel mit OTC-Produkten, zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören, überprüft die Bank die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und – sofern möglich – diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.

7. Veröffentlichungen der Bank

Die Bank veröffentlicht jährlich eine Statistik über die fünf wichtigsten Handelsplätze (gemessen am Ordervolumen des Vorjahres), an denen sie Kundenaufträge ausführt (Top 5 Ausführungsplatz-reporting).

Darüber hinaus veröffentlicht die Bank regelmäßig Informationen über die erreichte Ausführungsqualität. Diese Informationen werden auf der Homepage der Bank (www.hal-privatbank.com) veröffentlicht.

8. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze werden durch die Bank regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze beeinträchtigen kann. Die Ergebnisse der Überprüfung und die gegebenenfalls vorgenommenen Änderungen der Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig auf unserer Homepage (www.hal-privatbank.com) veröffentlicht.

Daneben werden die Wirksamkeit der internen Vorkehrungen zur Einhaltung der Grundsätze, die Qualität der Ausführungen und die Eignung der ausgewählten Finanzintermediäre fortlaufend überprüft.

9. Zusammenlegen von Aufträgen

Kundenaufträge werden stets vor Aufträge aus dem Eigenhandel der Bank gestellt und nicht mit diesen zusammengefasst, außer dies erscheint für den Kunden vorteilhaft. Die Bank wird Kauf- oder Verkaufsaufträge mehrerer Kunden bündeln und als aggregierte Order (Blockorder) zur Ausführung bringen, wenn Auftragsvolumen, Wertpapierart, Marktsegment, aktuelle Marktliquidität und Preissensitivität des zu handelnden Wertpapiers dieses im Interesse der betroffenen Kunden ratsam erscheinen lassen. Die Bank weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag möglicherweise nachteilig sein kann. Die Bank wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich erscheint.

Die Bank wird ferner die Zuteilung zusammgelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen.

10. Übersicht über die Ausführungsplätze nach Finanzinstrumentengruppe

10.1 Aktien und Aktienzertifikate

Die Bank führt Kundenaufträge an folgenden Ausführungsplätzen aus:

Aktien und Aktienzertifikate inländischer Emittenten	XETRA oder anderer inländischer regulierter Handelsplatz, soweit keine Notiz in XETRA erfolgt
Aktien und Aktienzertifikate ausländischer Emittenten	Ausländische Heimatbörse, alternativ XETRA, an inländischer Präsenzbörse oder multilaterale Handelssysteme (MTF)

Für ausgewählte Aktien bietet die Bank Festpreisgeschäfte und/oder die außerbörsliche Ausführung eines Auftrags an. Diese Angebote können auf einzelne Vertriebswege beschränkt sein.

In diesen Fällen wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme einholen.

10.2 Schuldtitel

Die Bank bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (inkl. Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder an sie zu verkaufen. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, führt die Bank im Wege der Kommission außerbörslich (OTC) oder wie folgt aus:

Verzinsliche Wertpapiere (Schuldtitel und Geldmarktinstrumente)	Ausführung an einer von der Bank ausgewählten Börse oder multilaterales Handelssystem (MTF)
---	---

10.3 Bezugsrechte

Die Bank führt Kundenaufträge wie folgt aus:

Bezugsrechte inländischer Aktien	XETRA oder anderer inländischer regulierter Handelsplatz, soweit keine Notiz in XETRA erfolgt
Bezugsrechte ausländischer Aktien	Ausländische Heimatbörse, alternativ XETRA, an inländischer Präsenzbörse oder multilaterale Handelssysteme (MTF)

10.4. Anteile an Investmentfonds bzw. Exchange Traded Funds (ETFs)

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen an Investmentfonds/Aktien von Investmentgesellschaften nach Maßgabe des in Deutschland geltenden Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“) bzw. des luxemburgischen Investmentrechts unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung.

Die Bank kauft Anteile an Investmentfonds zu einem festen Preis, der dem nach den Regeln des KAGB bzw. des luxemburgischen Investmentrechts festgestellten Nettoinventarwert („NIW“) zzgl. etwaiger Provisionen entspricht.

Anteile an Investmentfonds, die über die Verwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden, werden zum jeweiligen NIW (Rücknahmepreis) abzüglich eines ggf. anfallenden Rücknahmeabschlags abgerechnet.

Auf ausdrückliche Weisung erfolgt die Ausführung über die Börse.

Die Bank führt Kundenaufträge in ETFs wie folgt aus:

Exchange Traded Funds (ETFs)	Je Wertpapierkennnummer (WKN)/International Securities Identification Number (ISIN) wird ein inländischer/ausländischer regulierter Börsenplatz festgelegt, Marketmaker oder als Direktgeschäft mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft/Verwahrstelle
------------------------------	--

10.5. Zertifikate, Optionsscheine und sonstige verbriefte Derivate

Die Bank bietet die Möglichkeit an, Zertifikate (einschließlich sonstiger strukturierter Anleihen) und Optionsscheine sowie sonstige verbriefte Derivate zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis (Festpreisgeschäft) zu erwerben oder zu veräußern oder als Kommissionsgeschäft außerhalb von Handelsplätzen (OTC-Geschäft).

Kommt kein Festpreisgeschäft und keine Ausführung als Kommissionsgeschäft außerhalb von Handelsplätzen (OTC-Geschäft) zustande und wird keine Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erteilt, erfolgt die Ausführung eines Auftrags wie folgt:

Optionsscheine/Zertifikate mit inländischer Heimatbörse (Verbriefte Derivate)	Inländischer regulierter Börsenplatz oder außerbörslich als Direktgeschäft mit dem Emittenten oder einem Intermediär
Optionsscheine/Zertifikate mit ausländischer Heimatbörse (Verbriefte Derivate)	Ausländischer regulierter Börsenplatz oder außerbörslich als Direktgeschäft mit dem Emittenten oder einem Intermediär

10.6. Finanzderivate (Terminkontrakte und Optionskontrakte)

Hierunter fallen Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Terminbörse gehandelt werden, oder nicht-standardisierte Derivate, die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden (OTC-Geschäfte). Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Rahmenvereinbarung zum Abschluss von Finanztermingeschäften mit Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte etc.).

Die Bank führt diese Aufträge wie folgt aus:

Börsengehandelte Derivate	EUREX oder ausländische Terminbörse
Außerbörsliche Derivate (OTC)	Geschäft zwischen Bank und Kunde

Anhang: Verzeichnis der Ausführungsplätze für weisungslose Aufträge

Ausführungsplätze	Aktien & Aktienzertifikate	Schuldtitel	Derivate	Strukturierte Finanzprodukte	Sonstige börsennotierte Produkte
Inländische Börsenplätze					
■ Xetra (XETR)	✓	✓		✓	✓
■ Eurex (XEUR)			✓		
■ Frankfurt ¹ (XFRA)	✓	✓		✓	✓
■ Stuttgart (XSTU)	✓	✓		✓	✓
■ Munich (XMUN)	✓	✓		✓	✓
■ Hamburg ¹ (XHAM)	✓			✓	✓
■ Hannover ¹ (XHANA)	✓			✓	✓
■ Düsseldorf ¹ (XDUS)	✓	✓		✓	✓
■ Bremen ¹ (XBRE)	✓			✓	✓
■ Berlin ¹ (XGRM)	✓			✓	✓
Ausländische Börsenplätze¹					
■ Xetra (XETR)	✓	✓	✓	✓	✓
Multilaterale Handelssysteme (MTF)					
■ Bloomberg MTF	✓	✓	✓	✓	✓
■ MarketAxess		✓			✓
■ Chi-X ¹	✓				
■ Tourquoise ¹	✓				
■ Bats ¹	✓				
■ Quotrix ¹	✓	✓			

¹⁾ Zugang zu diesen Handelsplätzen erfolgt über Intermediäre

HAUCK AUFHÄUSER LAMPE PRIVATBANK AG

Kaiserstraße 24
60311 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2161-0

Weitere Private-Banking Standorte:

Berlin
Bielefeld
Bonn
Düsseldorf
Hamburg
Köln
München
Münster
Osnabrück
Stuttgart

www.hal-privatbank.com

Stand: Januar 2022